

Bahlecke & Zimmermann  
Verlagsgesellschaft mbH  
Tel.: 035263 / 45 044  
Fax: 035263 / 45 290  
Best.-Nr. 401-817DD/02  
Bescheinigung

Behörde <b>Landeshauptstadt Dresden</b> Gesundheitsamt Abt. Hygienischer Dienst	<b>Bescheinigung</b> nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln)	14.06.2005 01277 Dresden, den
		Reg.-Nr. 1502/05
Frau/Herr <b>Mentner, Gert</b>	PLZ, Wohnort, Straße, Haus.-Nr. <b>Nürnberger Str. 43, 01187 Dresden</b>	
geb. am <b>23.04.1976</b>		
<p>hat sich der nach § 43 Abs. 1 des IfSG vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Belehrung und Befragung unterzogen. Es wurden keine Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 für die Aufnahme einer Tätigkeit oder für eine Beschäftigung im Verkehr mit Lebensmitteln nach § 42 Abs. 1 und 2 angegeben.</p>		
Im Auftrag	<b>Landeshauptstadt Dresden</b> <b>Gesundheitsamt</b> <b>Abt. Hygienischer Dienst</b> <b>PF 120020</b> <b>01001 Dresden</b>	
Unterschrift		
<b>Hinweise:</b> 1. Die Bescheinigung wird ungültig, wenn die Tätigkeit oder Beschäftigung nicht innerhalb von drei Monaten aufgenommen wird. 2. Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen; dieser hält die Bescheinigung – ebenso wie seine eigene – an der Arbeitsstätte verfügbar, um sie den Vertretern der örtlichen Ordnungsbehörde oder des Gesundheitsamtes auf Verlangen vorzulegen.		